

VERORDNUNG (EG) Nr. 1071/2003 DER KOMMISSION**vom 20. Juni 2003****zu den Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Reis und Bruchreis mit Voraussetzungen der Erstattung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission vom 23. Mai 1995 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2305/2002 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 bestimmt für den Fall, dass bei der Festsetzung der Erstattung für die Ausfuhr auf diesen Absatz ausdrücklich Bezug genommen wird, eine Frist von drei Arbeitstagen nach der Beantragung der Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung. Dieser Artikel sieht außerdem vor, dass die Kommission einen einheitlichen Verringerungsprozentsatz anwendet, falls die Ausfuhrlicenzanträge die Mengen überschreiten, die ausgeführt werden dürfen. Die Erstattungen, die im Rahmen dieser Regelung für eine Menge von 500 Tonnen für die Gesamtheit der im Anhang der genannten Verordnung festgelegten Bestimmungen R02 und R03 gewährt werden, sind durch die Verordnung (EG) Nr. 901/2003 der Kommission ⁽⁵⁾ festgelegt.

- (2) Da die am 18. Juni 2003 für die Bestimmungen R02 und R03 eingereichten Lizenzanträge die verfügbaren Mengen überschreiten, ist für die am 18. Juni 2003 beantragten Ausfuhrlicenzen der entsprechende Verringerungsprozentsatz festzusetzen.
- (3) Diese Verordnung ist unter Berücksichtigung ihrer Zweckbestimmung ab ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt anwendbar —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die am 18. Juni 2003 für die Gesamtheit der im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 901/2003 festgelegten Bestimmungen R02 und R03 für die Ausfuhr von Reis und Bruchreis mit Vorausfestsetzung der Erstattung beantragten Lizenzen werden im Rahmen der genannten Verordnung für die mit dem Verringerungssatz von 100 % multiplizierten Antragsmengen erteilt.

Artikel 2

Auf die Gesamtheit der für die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 901/2003 festgelegten Bestimmungen R02 und R03 ab 19. Juni 2003 für die Ausfuhr von Reis und Bruchreis gestellten Lizenzanträge werden im Rahmen der genannten Verordnung keine Ausfuhrlicenzen erteilt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 21. Juni 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juni 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. L 348 vom 21.12.2002, S. 92.

⁽⁵⁾ ABl. L 127 vom 23.5.2003, S. 40.